

Allgemeine Geschäftsbedingungen

niemeyers satz, Tilman Niemeyer · Judenberg 9, 2172 Schrattenberg, Österreich

I. Geltungsbereich/Vertragsschluss

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Abweichende Regelungen müssen schriftlich getroffen werden.

II. Preise

1. Die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Preise beziehen sich naturgemäß auf die dem Angebot zugrundeliegenden Angaben des Auftraggebers und gelten unter dem Vorbehalt, daß diese Auftragsdaten unverändert bleiben.
2. Verändern sich die Auftragsparameter im Laufe der Abwicklung des Projektes, werden ggf. entsprechend höhere oder niedrigere Kosten in Rechnung gestellt.

III. Zahlung

1. Bei außergewöhnlich hohen Vorleistungen oder bei Abwicklung der Medienproduktion bis zum fertigen Produkt kann eine angemessene Vorauszahlung in Anspruch genommen werden.
2. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzüge und 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Davon abweichende Zahlungsvereinbarungen sind ggf. der Rechnung zu entnehmen.

IV. Beanstandungen/Gewährleistungen

1. Der Auftraggeber hat den vertragsgemäßen Zustand der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischen-erzeugnisse in jedem Fall zu prüfen und Mängel entsprechend geltend zu machen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in der sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Medienproduktion entstanden sind oder erkannt werden konnten.
2. Im Falle der Abwicklung der Medienproduktion bis zum fertigen Produkt ist gelieferte Ware in jedem Fall zu prüfen und sind Mängel entsprechend geltend zu machen. (Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.)

V. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Er haftet weiterhin bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften wie auch natürlich in allen Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Im Falle schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.
3. Die o.g. Grundsätze gelten ebenso für alle beteiligten Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

VI. Handelsbrauch

Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche des Graphischen Gewerbes im Bereich der Druckvorstufe (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt worden sind).

VII. Urheberrecht

Der Auftraggeber versichert, daß er Inhaber der Nutzungsrechte von geliefertem Bild- und Textmaterial ist. Werden durch die Ausführung des Auftrags Nutzungsrechte verletzt, stellt er den Auftragnehmer von etwaigen Forderungen, die sich aus der Verletzung des Urheberrechts ergeben, frei und haftet allein.

VIII. Wirksamkeit

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.